

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a BL 1/07 B

L 5 BL 897/05 (Thüringer LSG)
S 4 BL 848/03 (SG Gotha)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Familie
- Abteilung 3 -, Landesversorgungsamt,
Karl-Liebknecht-Str. 4, 98527 Suhl,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 9. November 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 9.11.2006 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) den Beklagten verurteilt, den Antrag der Klägerin auf Gewährung von Blindengeld nach dem Thüringer Blindengeldgesetz unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Die weitergehende Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 5.10.2005 ist zurückgewiesen worden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung - wie sie hier von der Klägerin iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG behauptet wird - hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Beschwerde muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin hat zwar folgende Rechtsfrage formuliert:

Liegt ein ungerechtfertigter Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot Behinderter gemäß Art 3 Abs 3 Satz 2 GG darin, dass aufgrund landesgesetzlicher Regelung die Leistung des Landesblindengeldes wegen fehlender Möglichkeit der bestimmungsgemäßen Verwendung zum Ausgleich blindheitsbedingter Mehraufwendungen für Schwerstbehinderte versagt wird, bei denen alle Betreuungs- und Pflegemaßnahmen, unabhängig von dem Vorliegen der Blindheit, bereits aufgrund der anderweitigen Behinderung durchzuführen sind, auch wenn diese anderweitige Behinderung allein zur faktischen Blindheit führt?



- 6 Die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der Frage hat sie jedoch nicht hinreichend dargetan.
- 7 Zur Klärungsbedürftigkeit hat sich die Klägerin darauf beschränkt vorzutragen, dass es insoweit noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung gebe und auch das Schrifttum keine erschöpfende oder überzeugende Antwort gefunden habe, als dass die Beantwortung der Rechtsfrage sich von selbst ergäbe und überhaupt nicht umstritten sein könne. Eine nähere Auseinandersetzung mit relevanter Rechtsprechung und Literatur - insbesondere zu Art 3 Abs 3 Satz 2 GG - fehlt hingegen.
- 8 Die Klärungsfähigkeit ist insoweit problematisch, als sich die Frage ausdrücklich auf Personen bezieht, bei denen die "anderweitige Behinderung allein zur faktischen Blindheit führt". Da nach den Feststellungen des LSG die Blindheit der Klägerin durch eine Glaskörpertrübung und nicht durch ihre sonstige Behinderung (insbesondere infolge eines apallischen Syndroms und einer Tetraparese) bedingt ist (*zur Verneinung faktischer Blindheit bei einem vollständigen apallischen Syndrom vgl BSGE 95, 76 = SozR 4-5921 Art 1 Nr 2, jeweils RdNr 9*), hätte es näherer Ausführungen dazu bedurft, inwiefern die aufgeworfene Frage gleichwohl im angestrebten Revisionsverfahren zu beantworten sei.
- 9 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und demnach unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 1 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

